

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
Zentralstrafenregister und schweizer. Polizeianzeiger.

(Vom 27. Dezember 1905.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem sich die Kantone mit einer einzigen Ausnahme in der Hauptsache mit den in unserem Kreisschreiben vom 21. November abhin enthaltenen Vorschlägen betreffend die Führung des

Zentralstrafenregisters

einverstanden erklärt haben, ersuchen wir Sie, unserem Zentralpolizeibureau zur Eintragung in das genannte Register vom 1. Januar 1906 hinweg mitteilen lassen zu wollen: alle Strafen, und zwar ohne Rücksicht auf deren Höhe, die von dem genannten Zeitpunkte hinweg in Ihrem Kantone rechtskräftig ausgesprochen werden wegen Verbrechen und Vergehen, wie sie in Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22. Januar 1892 unter Ziffer I bis VIII näher bezeichnet sind. Es sind dies

Verbrechen und Vergehen

- I. gegen Leib und Leben,
- II. gegen Freiheit und Familienrechte,
- III. gegen die Sittlichkeit,
- IV. gegen das Vermögen,
- V. gegen Treu und Glauben,
- VI. gemeingefährliche Delikte,
- VII. gegen die Rechtspflege,
- VIII. Amtsdelikte.

Die unter Ziffer I/4 des Auslieferungsgesetzes aufgestellte Einschränkung hinsichtlich derjenigen Körperverletzungen, die eine Arbeitsunfähigkeit von weniger als 20 Tagen zur Folge haben, fällt hier außer Betracht, und den unter Ziffer III des nähern bezeichneten Sittlichkeitsdelikten ist auch das Delikt der „widernatürlichen Unzucht“ beizuzählen.

Für die im Jahre 1905 ausgesprochenen Strafen, die dem Zentralpolizeibureau noch nicht mitgeteilt worden sind, bleibt die bisherige Mitteilungspflicht — Freiheitsstrafen von mindestens 5 Tagen oder Bußen von mindestens Fr. 20 — im Interesse der für dieses Jahr auszuarbeitenden Strafstatistik bestehen.

Polizeianzeiger.

Den in unserem erwähnten Kreisschreiben gemachten sechs Vorschlägen betreffend den Polizeianzeiger haben ebenfalls alle Kantone in der Hauptsache zugestimmt.

Es werden demnach in Zukunft in das Blatt aufgenommen werden:

1. Steckbriefe,
2. Aufenthaltsausforschungen,
3. die vom Bundesrate auf Grund von Art. 70 der Bundesverfassung verfügten Ausweisungen aus der Eidgenossenschaft,
4. Anzeigen von Diebstählen und andern Vermögensdelikten, sofern der eingetretene oder beabsichtigte Schaden mindestens Fr. 20 beträgt,
5. andere Bekanntmachungen polizeilicher Natur von allgemeinem Interesse,
6. Revokationen von Ausschreibungen.

Die „kantonalen Ausweisungen“ werden in einer besonderen Beilage zum Polizeianzeiger monatlich publiziert werden (Zivilstand der Ausgewiesenen, ohne Signalement, aber mit Datum, Grund und Dauer der verfügten Ausweisung).

Bußurteile werden im schweizerischen Polizeianzeiger nicht mehr veröffentlicht werden.

Indem wir Ihnen das Vorstehende zur Nachachtung empfehlen, ersuchen wir Sie, die zuständigen Amtsstellen anweisen zu wollen, die Formulare für die Strafurteilsauszüge, namentlich auch die auf denselben befindlichen Rubriken für den Zivilstand des Bestraften, möglichst genau auszufüllen. Ebenso

wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie unserem Zentralpolizeibureau im Laufe des Monats Januar das Verzeichnis derjenigen Beamten Ihres Kantons, an welche die vorerwähnte Beilage zum Polizeianzeiger zu senden ist, zustellen lassen wollten.

Wir benutzen gern auch diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 27. Dezember 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Zentralstrafenregister und schweizer. Polizeianzeiger. (Vom 27. Dezember 1905.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.01.1906
Date	
Data	
Seite	45-47
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 769

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.